

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Jülich Nr. 89
" Marktpassage "

(Rechtskraft 22.08.1989)

In den MK-Gebieten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sonstige Wohnungen ab I. Obergeschoss allgemein zulässig.

In dem MK-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

In den MK₁-Gebieten sind Vergnügungsstätten, Schank- und Speisewirtschaften und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).

Gestalterische Festsetzungen

Die private Grünfläche ist parkähnlich mit einheimischen Laubbäumen / Sträuchern / Pflanzen zu gestalten.

Versiegelte Flächen in der privaten Grünfläche sind nur als Wege zu und von der Neubebauung in einer Breite von höchstens 2 m zulässig.

Außer den 10 ausgewiesenen Stellplätzen sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge im Freien (Erdgeschossniveau) in dem schraffierten Bereich nicht zulässig.

Ergänzende textliche Festsetzungen
für den Bereich der 1. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes Jülich Nr. 89 „Marktpassage“
(Rechtskraft 02.07.2018)

In dem MK₁-Gebiet sind Vergnügungsstätten und Imbissstuben ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).